

Staatliche Verpflichtung zur Vorsorge für den Bürger

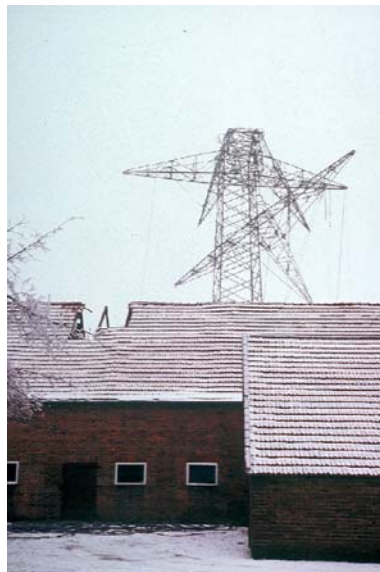
„Das durch Art. 20a GG nunmehr auch verfassungsrechtlich verankerte Vorsorgeprinzip besagt, dass der Staat schon dann zum Handeln aufgerufen ist, wenn Schadensmöglichkeiten gegeben sind, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein „Besorgnispotential“ besteht.“

Nachzulesen im Endbericht für das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen:

„Risikopotentiale elektromagnetischer Felder: Bewertungsansätze und Vorsorgeoptionen“ verfasst von der Forschungsgruppe Jülich.

Kommentar der IG Vorsicht-Hochspannung:

Die Gefahren von Mastbrüchen bei widrigen Witterungsverhältnissen sind nicht erst seit den katastrophalen Geschehnissen im Münsterland im Jahr 2005 bekannt, wie u.a. diese Bilder belegen. Sie zeigen Mastbrüche, die sich vor 17 Jahren in Diepholz zugetragen haben. **Mehrere Bewohner wurden in letzter Sekunde evakuiert. Zuvor wurde ihnen immer wieder versichert, dass von den Strommasten keine Gefahren ausgehen.**



Die „Verharmlosung“ wird selbst nach den Vorfällen im Münsterland noch von Sprechern der Netzbetreiber praktiziert. Verantwortlich gemacht wird der schlechte Stahl alter Masten.

Anmerkung:

Die Norm für Hochspannungsmasten verlangt eine Tragkraft von 1.600 Gramm pro laufenden Meter.

Tatsächlich betrug die Belastung im Münsterland 8.000 Gramm pro Meter.

Auch Masten mit einwandfreiem Stahl knickten ein. Kein statisches Bauwerk kann diesen enormen Überbelastungen standhalten, egal aus welchem Stahl es gebaut wurde. Auch neue Masten werden wieder brechen. Welche Gefährdung ist dem Bürger zuzumuten?

Im Zusammenhang mit der „staatlichen Verpflichtung zur Vorsorge für den Bürger“ sind auch die gefährlichen elektromagnetischen Felder zu erwähnen. Die 26. BImSchVO legt eine maximale elektromagnetische Strahlung von 100 μT für Wohnbereiche fest. Das Nova-Institut spricht schon bei Werten von über 0,2 μT von Gesundheitsgefahren. **Der gesetzliche Grenzwert liegt damit 500-fach über dem Vorsorgewert.**

Netzbetreibern ist es in Niedersachsen weiterhin gesetzlich erlaubt, Wohnhäuser zu überspannen. Die derzeit bestehenden Verordnungen und Normen schützen die Bürger nicht ausreichend.

Wenn neue Erkenntnisse vorliegen, muss der Staat handeln. Er hat die Pflicht zur Vorsorge für seine Bürger!

Zum Glück gibt es das Grundgesetz und die entsprechenden Auslegungserläuterungen dazu.

Die Vertreter der IG Vorsicht-Hochspannung